

**Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Horn Bad Meinberg  
vom 15.04.1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Horn-Bad Meinberg hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 19. März 1987 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1** \*1)  
**Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt - Abwasserwerk- einen Anschlussbeitrag.

**§ 2**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder tatsächlich zulässigerweise baulich oder gewerblich genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3** \*1), \*2), \*3), \*4), \*5)  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

A

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke wird nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die

hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

#### B

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Die gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz (BBauG) erreicht hat.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(6) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

#### C

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders bepflanzten oder unbepflanzten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

#### D

(1) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(2) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagwasser beträgt je qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. B und C ermittelten modifizierten Grundstücksfläche 10,47 Euro. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 6,94 Euro erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagwasser werden 3,53 Euro erhoben.

(3) Solange bei einzelnen Grundstücke oder in einzelnen Ortslagen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erster Halbsatz um 50 v.H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung).

#### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a. § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b. § 3 Abs. D (1) mit der Vereinigung der Grundstücke,
- c. § 3 Abs. D (3) für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung vom 10. Mai 1984.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7 Stundung und Erlass von Beiträgen**

(1) Beiträge können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Beiträge können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

## **Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage (Niederschlag- und Schmutzwasser) von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze wird durch den Anschlussbeitrag nach § 3 dieser Satzung abgegolten.

(2) Ist die Anschlussbeitragspflicht für ein Grundstück bereits aufgrund einer früheren Ortssatzung entstanden, eine Grundstücksanschlussleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze jedoch nicht hergestellt bzw. der Aufwand für eine Grundstücksanschlussleitung vom Grundstückseigentümer noch nicht ersetzt, so ist in diesem Falle der der Stadt -Abwasserwerk- entstandenen bzw. noch entstehende Aufwand für die Herstellung derselben in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn ein Grundstück auf Antrag gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung zwei oder mehrere Anschlüsse erhält, für den zweiten und jeden weiteren Anschluss sowie für den Fall, dass nach der Schaffung eines Teilgrundstücks für dieses neue Grundstück ein weiterer Anschluss geschaffen wird.

(3) Verläuft in den Fällen des Abs. 2 die Abwasserleitung nicht in der Mitte der Straße, so wird den tatsächlichen Kosten ein Betrag zugeschlagen oder abgezogen, der sich aus der kostenmäßigen Differenz zwischen tatsächlichem Verlauf der Abwasserleitung und einem in der Mitte der Straße angenommenen Verlauf ergibt.

(4) Der Ersatzanspruch nach Abs. 2 entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung. Für noch unbebaute Grundstücke entsteht der Ersatzanspruch mit Eintritt des Anschlusszwanges, d.h. in der Regel, mit der Bebauung. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Erhalten in den Fällen des Abs. 2 mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihren jeweiligen Fassungen

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510 /SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.05.1984 sowie der dazu ergangenen Änderungssatzung vom 10.05.1984 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 15. April 1987

Richtsmeier  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.05.1987, S. 251

\*1) § 1, § 3 und § 8 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.1990 (Kr.Bl. Lippe 27.12.1990, S. 882/893), in Kraft getreten am 01.01.1991

\*2) § 3 D in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.1991 (Kr.Bl. Lippe 25.07.1991, S. 491), in Kraft getreten am 26.07.1991

\*3) § 3 D Abs. 4 gestr. durch die 3. Änderungssatzung vom 25.04.1997 (Kr.Bl. Lippe 12.05.1997, S. 345), in Kraft getreten am 13.05.1997

\*4) § 3 D Abs. 2 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.04.2003 (Kr.Bl. Lippe 25.04.2003, S. 273), in Kraft getreten am 01.11.2003

\*5) § 3 D Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.06.2006 (Kr.Bl. Lippe 10.07.2006, S. 367), in Kraft getreten am 01.10.2006